

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BREMEN,

vertreten durch die Arbeit, Senatorin für Soziales, Jugend, und Integration
und

RENAFAN GmbH
Berliner Straße 36/37
133507 Berlin

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Absatz 5 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - SGB XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung RENAFAN Serviceleben Weidedamm Ricarda-Huch-Str. 1 in 28215 Bremen

2. Leistungsvereinbarung

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung RENAFAN Serviceleben Weidedamm, Ricarda-Huch-Str. 1 in 28215 Bremen stellt 78 bezugsfertig ausgestattete Plätze in 58 Einzelzimmern und 10 Doppelzimmern für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung.

3. Vergütungsvereinbarung

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung, werden Investitionsfolgekosten in Höhe von

20,08 € pro Belegtag und Person

vereinbart.

Diese Kosten werden vom Träger der Sozialhilfe nur für diejenigen Personen übernommen, die

a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI

und

b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

4. Bemessungsgrundlage

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4 zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (Brem LRV SGB XII), ergänzt durch die neueste Fassung der Verordnung zur Durchführung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeVGV).

Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung Seniorenzentrum Im Weidedamm, Ricarda – Huch - Straße 1, 28215 Bremen, werden folgende investitionsbedingte Folgekosten vereinbart:

[REDACTED]	[REDACTED]
Gesamtbetrag der vereinbarten Investitionsfolgekosten p.a.	€ [REDACTED]

Da mit [REDACTED] nachgewiesenen Belegungstagen die Mindestauslastung nicht erreicht wurde, ist somit als Berechnungsbasis die Mindestauslastung zu Grunde zu legen. Hieraus ergeben sich unter Berücksichtigung der [REDACTED] Mindestbelegungstage tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von Euro 20,08 pro Person.

5. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom **01. November 2023** bis **31. Dezember 2024**.

6. Prüfungsvereinbarung

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4 zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 30.10. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, vor Ort Prüfungen, insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung, vorzunehmen.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag. .

7.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, den 8. November 2023

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend,
und Integration**

Im Auftrag

[Redacted signature area]

Dat

Einrichtungsträgerin

[Redacted signature area]